

Vorlage Nr. 198/14

Betreff: **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2014	Berichterstattung durch:	Herrn Kuhlmann Herrn Kramer					
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			
Rat der Stadt Rheine	08.04.2014	Berichterstattung durch:	Frau Dr. Kordfelder					
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

33	Feuerwehr/Rettungsdienst
----	--------------------------

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

--

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich
Ergebnisplan		Investitionsplan		
Erträge	2.000 €	Einzahlungen		
Aufwendungen		Auszahlungen		
Finanzierung gesichert				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	durch		
<input type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/>	Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt			
<input checked="" type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)			

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Haupt- u. Finanzausschuss der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine vom 17. März 2004 zu beschließen.

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine vom _____

Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW S. 474), der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW S. 878) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 687), beschließt der Rat der Stadt Rheine folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine:

§ 1 Gebührensätze

Die Anlage 1 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Rheine gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde pauschal 52,00 €
1. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal 26,00 €
2. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1:
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde 52,00 €
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde 52,00 €

- 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde
52,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Begründung:

Die Feuerwehr Rheine ist gem. § 6 FSHG zuständig für die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung von Brandschauen für baulicher Objekte. Hierfür sind nach der Gebührensatzung vom 17.März 2004 Verwaltungsgebühren zu erheben. Diese betragen zurzeit je Stunde 40 Euro. Die Beträge sind seit dem Jahr 2004 nicht mehr angepasst worden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Aufwendungen für den betreffenden Verwaltungsbereich nicht übersteigen (§ 5 Abs. 4 KAG). Im Rahmen der Überarbeitung der Satzungen soll nunmehr eine Anpassung auf 52 Euro je Stunde erfolgen. Es ist erforderlich, im Rahmen der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für eine kostendeckende Verwaltungsgebühr Sorge zu tragen.

Der Bereich der gebührenpflichtigen Brandschauen wird von einem Mitarbeiter der Abteilung Vorbeugender Brandschutz (BesGr A 9) mit einem Anteil von ca. 10 % der Arbeitszeit durchgeführt. Insgesamt wurden dabei im Jahr 2013 92 Brandschauen mit einem Gesamtaufwand von 165 Stunden durchgeführt. Die anfallenden Kosten wurden unter Zuhilfenahme des Berechnungsverfahrens der KGSt wie folgt ermittelt:

Personalkosten Bes. Gr. A 9 (Jahreswert)	63.800 Euro
Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (Jahreswert)	9.700 Euro
Gemeinkosten (als pauschaler Zuschlag 20 % der Personalkosten)	12,760 Euro
Gesamt (Jahreswert)	86.260 Euro
Insgesamt für die Kalkulation zugrunde zu legen (10 %):	8.600 Euro

Somit ergibt sich je Stunde ein Wert von 52,12 Euro. Es wird daher vorgeschlagen, den Wert auf 52 Euro je Stunde festzusetzen. Die Gebührenhöhe und deren Auskömmlichkeit sind regelmäßig zu überprüfen. Aufgrund des sehr geringen Volumens sind die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Verwaltungsgebührenanpassung ebenfalls sehr gering.